



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 09.02.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ippendorf, Blatt 1378,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Ippendorf, Flur 4, Flurstück 957, Hof- und Gebäudefläche, Waldstrasse 18, Waldstrasse 18, Größe: 656 m²

Grundbuch von Ippendorf, Blatt 1378,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Ippendorf, Flur 4, Flurstück 958, Hofraum, Waldstrasse, Größe: 36 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um mit einer Doppelhaushälfte bebaute Grundstücke. Das Wohngebäude wurde 1955/1964 (Haupthaus bzw. Anbau) errichtet und liegt an einem Steilhang, in dem das Kellergeschoss eingebaut wurde. Die Grundstücksgröße beträgt 656,36 m², die Wohn/Nutzfläche ca. 125 m². Zu dem Wohnhaus gehört eine ebenfalls auf dem Grundstück errichtete Garage und eine weitere Stellplatzmöglichkeit. Das Wohnhaus war zum Zeitpunkt der Bewertung leerstehend. Es besteht Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

541.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Ippendorf Blatt 1378, lfd. Nr. 1 540.600,00 €
- Gemarkung Ippendorf Blatt 1378, lfd. Nr. 2 400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.